

# **An alle Homepage-Administratoren: Wie setzt ihr die DSGVO auf der Homepage eurer Schule um?**

## **Beitrag von „Bulliwolle“ vom 8. Juni 2018 09:05**

Guten Morgen zusammen!

Ich verwalte seit einiger Zeit die Homepage unserer Realschule. Da ich das nur mit meinem selbstangeeigneten Wissen in Wordpress mache, stoße ich hin und wieder an meine Grenzen oder tüftle solange, bis das gewünschte Ergebnis auf irgendeinem Weg erreicht ist. 😊

Was mir jetzt aber etwas Bauchschmerzen bereitet, ist die DSGVO. Wenn ich unsere Datenschutzbeauftragte richtig verstanden habe, ist es das wichtigste, dass man eine Datenschutzerklärung auf der Homepage hat. Wie genau die auszusehen hat, konnte sie mir jedoch auch nicht sagen. Daher hier meine Frage:

Wie habt ihr das gelöst? Gibt es irgendeinen allgemeingültigen Text für Schulen? Wenn ich die Erklärung dieses Forums hier kopieren würde, wäre das ja doch recht eigenartig 😊

Habt ihr noch weitere Maßnahmen seit Inkrafttreten der neuen DSGVO ergriffen? Wir bisher nicht. Alle Eltern unserer SuS haben bei der Einschulung unterschrieben, dass sie mit der Veröffentlichung und Speicherung von Bildern auf unserer Homepage oder im Rahmen schulischer Aktivitäten zustimmen, daher haben wir sämtliche Bilder online gelassen..

Kollegiale Grüße  
Wolle

---

## **Beitrag von „Schmeili“ vom 8. Juni 2018 09:35**

Wir sind da ähnlich ratlos wie du.....

Viele Schulen bei uns im Umkreis haben ihre Homepage aus Ratlosigkeit quasi erstmal 'stumm' geschaltet....

Die 50 Seiten Infodokument unsres Schuljuristen des Schulamts brachten uns da gar nicht weiter.

---

## **Beitrag von „Valerianus“ vom 8. Juni 2018 09:50**

Schulen können weder abgemahnt werden (kein Wettbewerber), noch können sie mit Bußgeldern überzogen werden (öffentliche Stelle). Ich wäre da also erst einmal sehr entspannt, denn wenn ihr von einer Datenschutzstelle angeschrieben werdet, wird die euch ja auch schreiben was sie denn gerne hätte. 

---

## **Beitrag von „Thamiel“ vom 8. Juni 2018 10:55**

Ja, ich seh dem auch gelassen entgegen.

Gerade die Homepage ist eigentlich nur one-way bei uns.

Viel mehr Sorgen mache ich mir über die Myriaden Schülerdaten, die bei uns im Haus, den häuslichen Arbeitsräumen der Kollegen und auf den Wegen dazwischen in Papierform, elektronisch oder sonstwie in allen möglichen Kombinationen rumfliegen.

---

## **Beitrag von „Susannea“ vom 8. Juni 2018 11:21**

Mein Mann hatte versucht mit dem Datenschutzgenerator eine Erklärung zu erstellen. Das geht leider für Schulen nicht kostenlos. Da bei uns aber die Stadt als Träger und Domaininhaber verantwortlich ist, haben wir dieser mitgeteilt, dass sie die liefern müssten. Haben sie nicht getan, also scheint es nicht wichtig zu sein.

---

## **Beitrag von „Kalle29“ vom 8. Juni 2018 12:54**

### Zitat von Valerianus

noch können sie mit Bußgeldern überzogen werden (öffentliche Stelle)

Magst du mir für diese erleichternde Botschaft eine Quelle schicken? Welche Maßnahmen hat die Datenschutzbehörde denn dann gegen öffentliche Stellen?

---

### **Beitrag von „Valerianus“ vom 8. Juni 2018 13:11**

Zitat

#### Artikel 83 DSGVO Absatz 7

Unbeschadet der Abhilfebefugnisse der Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 58 Absatz 2 kann jeder Mitgliedstaat Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können.

Zitat

#### §43 BDSG (neu) Absatz 3

Gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 1 werden keine Geldbußen verhängt.

---

### **Beitrag von „Djino“ vom 8. Juni 2018 14:36**

Niedersachsen stellt für Schulhomepages eine leicht anpassbare Muster-Datenschutz-Erklärung zur Verfügung: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulor...o/muster/muster>

---

### **Beitrag von „O. Meier“ vom 8. Juni 2018 16:16**

Zitat von Bulliwolle

Was mir jetzt aber etwas Bauchschmerzen bereitet, ist die DSGVO. Wenn ich unsere Datenschutzbeauftragte richtig verstanden habe, ist es das wichtigste, dass man eine Datenschutzerklärung auf der Homepage hat.

Nunja, Datenschutzbeauftragte wird man halt durch Ernennung.

Die Rechtslage kann ich nicht beurteilen. Mir will es aber so vorkommen, als wenn man eine Datenschutzerklärung braucht, wenn man Daten speichern will. Was wäre das?

Ansonsten meine ich, dass die Schulleitung und die Datenschutzbeauftragte sich zusammensetzen sollten, um das zu klären. Wenn ich für die technische Umsetzung verantwortlich wäre, würde ich da jegliche Verantwortung für Inhalte ablehnen (auch schriftlich).

Wie dringend braucht ihr die Homepage?

---

### **Beitrag von „Siobhan“ vom 8. Juni 2018 16:29**

Ich habe ein paar Handreichungen der Hamburger Schulbehörde dazu. Wenn Interesse besteht, lasse ich die gerne zukommen. Bitte PN.

---

### **Beitrag von „Susannea“ vom 8. Juni 2018 16:41**

#### Zitat von Bear

Niedersachsen stellt für Schulhomepages eine leicht anpassbare Muster-Datenschutz-Erklärung zur Verfügung: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulor...o/muster/muster>

Vielen lieben Dank, die hat mein Mann gleich für die Schule der Kinder genutzt, nur der Datenschutzbeauftragte fehlt ihm noch und ich vermute, der Schule auch

---

### **Beitrag von „Herr Rau“ vom 8. Juni 2018 17:22**

Kann man entspannt sehen. Verantwortlich ist die Schulleitung bzw. der Sachaufwandsträger; wer steht denn bisher im Impressum? Wird das Landkreisamt oder sie Stadt sein, denke ich. Letztlich ist das deren Problem. Ich habe für unsere Homepage einen der vielen DSGVO-Generatoren benutzt, die man im Web kostenlos findet, und verschiedene Funktionen abgeschaltet oder modifiziert - vieles davon wohl unnötig. Für mein privates Blog so ähnlich: <https://www.herr-rau.de/wordpress/2018/05/dsgvo.htm>

Das Kultusministerium hat für Schulen in Bayern einen Entwurf dazu entwickelt, der aber a) erst in den letzten Tagen eingetrodelt ist und b) noch nicht endgültig abgesegnet. So oder so: Kein Grund zru Sorge, siehe auch oben das mit den gewerblichen Konkurrenten, die wir so nicht haben - und vor allem die könnten abmahn.

---

### **Beitrag von „Meerschwein Nele“ vom 9. Juni 2018 10:35**

Wir sind eine abitur-online Schule, die Logineo und Moodle für den Bildungsgang abitur-online aber auch für den Schulbetrieb und als Lernplattform für Kollegiat- und Abendgymnasiumskurse betreibt.

Dies schreibt das Rechenzentrum, bei dem unsere Instanz in Landesauftrag gehostet ist, zu dieser Problematik:

Zitat von Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

am 25. Mai 2018 tritt die Europäische Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) in Kraft.

Damit gilt (abgesehen von einigen Öffnungsklauseln) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union das gleiche Datenschutzrecht.

Was ändert sich für Moodle?

1. Sie haben bisher unterschieden zwischen der verpflichtenden Nutzung von Moodle und der auf Freiwilligkeit basierenden Nutzung:

Für die Schüler wird die Nutzung dann verpflichtend, wenn die Schulkonferenz den Einsatz von Moodle als digitale Plattform beschlossen hat.

Es bedarf dann keiner Zustimmungserklärung.

Liegt dieser Schulkonferenzbeschluss nicht vor, erfolgt die Nutzung von LOGINEO durch die Schüler auf freiwilliger Basis!

Dies und die dazugehörige Informationspflicht über die gespeicherten Daten hat in der EU-DSGVO einen deutlich höheren Stellenwert erhalten.

Dafür muss vor der Nutzung das Einverständnis der Nutzer (bei Nutzern unter 16 Jahren: der Erziehungsberechtigten) zur Speicherung der personenbezogenen Daten eingeholt werden.

In beiden Fällen sind die Nutzer demnach umfänglich und leicht verständlich über die personenbezogenen Daten zu informieren, die während der Nutzung von LOGINEO verarbeitet werden.

Geplant ist, dass eine Datenschutzerklärung vor die erstmalige Nutzung von LOGINEO geschaltet wird; wird dieser nicht zugestimmt, ist eine Teilnahme an LOGINEO nicht möglich.

2. Ihre Instanz besitzt ein Impressum.

Darin befinden sich Angaben über den Betreiber, den Verantwortlichen, die Ansprechpartner etc.

Neu: Darin muss auch die Angabe über den für die Schule zuständigen Datenschutzbeauftragten (der Datenschutzbeauftragte der Kommune für den Verwaltungsbereich und der Datenschutzbeauftragte für den pädagogischen Bereich =>

<http://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung...te/index-2.html>  
) enthalten sein.

Außerdem muss die Datenschutzerklärung Ihrer Schule an dieser Stelle zugänglich gemacht werden. Eine Musterdatenschutzerklärung haben wir dieser Mail als Dateianhang beigefügt. Nutzen Sie diese gern, um sie für Ihre Schule passend zu gestalten.

Bitte ergänzen Sie diese Informationen in Ihrem Moodle-Impressum.

Der Disclaimer für externe Links kann entfallen, da er ohnehin keine rechtliche Wirkung hat und auf einer Fehlinterpretation besagten Urteils (das übrigens nie rechtskräftig wurde) beruht. Wer dennoch einen Disclaimer einbauen möchte, kann diesen hier nutzen:

<https://www.e-recht24.de/muster-disclaimer.html>

3. Sie haben ein Verarbeitungsverzeichnis (früher: Verfahrensverzeichnis) für Ihre Moodle-Instanz erstellt.

Neu: Dieses Verarbeitungsverzeichnis bleibt bis auf Anforderung bei der „verantwortlichen Stelle“, also in der Schule.

4. Sie haben Regeln festgelegt, wie mit den Inhalten abgelaufener Kurse zu verfahren ist.

Der Idealfall ist das Zurücksetzen des Kurses. Damit werden alle Nutzereingaben entfernt.

Aber auch andere Verfahrensweisen sind möglich. Sie müssen vor der Benutzung des Kurses den Nutzern nur bekannt sein und dürfen sich bei Ablehnung nicht nachteilig auf den Nutzer auswirken, was bei verpflichtender Nutzung schwierig wird!

5. Alle Festlegungen, die für Ihr Moodle getroffen wurden, sind in einer „Checkliste“ (

<https://www.moodletreff.de/mod/resource/view.php?id=14339>) schriftlich dokumentiert.

Die nächsten Schritte:

1. Nutzen Sie gern die dieser Mail beigefügten Musterdatenschutzerklärung als Orientierung für die Erstellung Ihrer schulindividuellen Datenschutzerklärung.
2. Ändern Sie Ihr Impressum wie oben beschrieben und machen Sie an dieser Stelle die Datenschutzerklärung verfügbar.
3. Wir arbeiten derzeit an der vorgeschalteten Einverständnisseite. Wir informieren Sie über die geplante Implementierung.

Weitere Informationen zum Datenschutz bei der Nutzung von Moodle finden Sie im Moodletreff:

<https://www.moodletreff.de/course/view.php?id=346>.

Beachten Sie auch die Hinweise für Administratoren in „Das Wichtigste als Buch“ <https://www.moodletreff.de/course/view.php?id=346&section=6>.

Für Moodle 3.4 gibt es bereits zwei Plugins, die die Verwaltung und Organisation der Private Policy organisieren und sicherstellen. Damit ist die Einverständniserklärung gemeint und die daraus erwachsenen neuen Anforderungen.

Alles anzeigen

[Hier sind die Informationen der Medienberatung NRW über Datenschutzbeauftragte.](#)